



proBürgerBus
Baden-Württemberg e.V.
Bürger fahren für Bürger

Geschäftsordnung
Vorstand
Stand: 14.10.2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Arbeitskreise
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Vorstand regelt in dieser Geschäftsordnung Zuständigkeiten und Geschäftsgang, soweit dies nicht in der Satzung oder der Finanz- und Mitgliedsordnung anderweitig geregelt ist.

§ 2 Zuständigkeiten

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Satzung wird folgende Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums vorgenommen:

1. Der Präsident vertritt den Verband nach innen und nach außen. Er ist verantwortlich für die Bereiche Arbeitskreise und Politik.
2. Der Geschäftsführende Vizepräsident ist verantwortlich für die Bereiche Geschäftsführung, Recht, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Technik.
3. Der Vizepräsident Finanzen ist verantwortlich für die Bereiche Finanzplanung, Kasse, administrative Verwaltung und Veranstaltungen.

Das Präsidium kann einzelne Aufgaben unter Verantwortung des zuständigen Präsidiumsmitglieds an weitere Personen delegieren.

Die Präsidiumsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Für die Freigabe von Auszahlungen ist neben der Zeichnung des veranlassenden Präsidiumsmitgliedes die Gegenzeichnung des Vizepräsidenten Finanzen, bei Auszahlung des Vizepräsidenten Finanzen die Gegenzeichnung eines weiteren Präsidiumsmitgliedes erforderlich.

Die Beisitzer sind die Ansprechpartner für die Vereine Ihres Bereichs war. Sie leiten Anfragen, die sie nicht selbst bearbeiten können, an den Geschäftsführenden Vizepräsidenten weiter. Sie können auch selbst Beratungen durchführen.

§ 3 Arbeitskreise

Der Vorstand bildet zu verschiedenen Projekten Arbeitskreise. Diese werden vom für die Arbeitskreise zuständigen Präsidiumsmitglied organisiert. Der jeweilige Arbeitskreis bestimmt einen Protokollführer, der über die Sitzungen eine Ergebnisniederschrift führt. Dieser ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Beides ist der Geschäftsstelle zuzuleiten, die den Präsidenten unterrichtet. Sind aus der Tätigkeit eines Arbeitskreises Entscheidungen zu treffen, so ist hierfür der Vorstand zuständig. Der Leiter eines Arbeitskreises kann auch in Abstimmung mit den Mitgliedern sachkundige Dritte zu den Sitzungen einladen.

Für die Entschädigung bei der Mitwirkung in den Arbeitskreisen gilt § 5 der Finanz- und Mitgliedsordnung entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 24.9.2014 in Kraft. Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 14.11.2017. Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 17.11.2021. Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 29.3.2022. Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 14.10.2025.

gez.

Andreas Zaffran

Präsident